

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 27. November 2019

Geschäftsnummer: 2019.BVE.9877

Gemeinde Safnern: Ersatz der Safnernbrücke über den Nidau-Büren-Kanal, Kantonsbeitrag an die Ausführung, 3. Zusatzkredit

1 Gegenstand

Die neue Safnernbrücke ist seit 2016 in Betrieb. Der vorliegende Zusatzkredit wird nötig, weil Probleme beim Baugrund Mehrkosten verursacht haben. Mit dem vorliegenden Kredit sollen Mehrleistungen der beteiligten Firmen von CHF 890'000 anerkannt und ein entsprechender Vergleich abgeschlossen werden. Da die Mehrleistungen an die Bauunternehmung, den Projektgenieur und den Geologen im Rahmen der vergleichweisen Auseinandersetzung damit insgesamt CHF 1,49 Mio. betragen, wird der Kreditantrag dem Grossen Rat unterbreitet.

Beantragt wird ein dritter Zusatzkredit zum RRB 601/2014 betreffend "Ersatz der Safnernbrücke über den Nidau-Büren-Kanal; Kantonsbeitrag an die Ausführung".

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11), Art. 9 Abs. 3 Bst. b
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1), Art. 2a Abs. 1
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 10



3 Kosten / massgebende Kreditsumme / Ausgabenart

Preisbasis 2014; Produktionskostenindex anteilmässig in den Sparten 3 Infrastruktur Stahlbeton bis 10 Fluss- und Bachverbau SBV

Gesamtkosten (inklusive Projektierung)		CHF	6'263'000.00
abzüglich Kostenanteil Gemeinde Mehrkosten	–	CHF	85'000.00
Kosten zulasten Kanton		CHF	6'178'000.00
./.. Kredit für den Beitrag an die Projektierung (RRB 768/2013)	–	CHF	400'000.00
./.. Kredit für den Beitrag an die Ausführung (RRB 601/2014)	–	CHF	4'000'000.00
./.. Zusatzkredit BVE vom 25. Januar 2016 für die Ausführung	–	CHF	288'000.00
Zusätzliche Mehrkosten und massgebliche Kreditsumme gemäss Art. 54 Abs. 2 FLG		CHF	1'490'000.00
abzüglich bereits bewilligter 2. Zusatzkredit vom 6. Juni 2018 (RRB 647/2018)	–	CHF	600'000.00
Zu bewilligender Zusatzkredit		CHF	890'000.00

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

Da der erste Zusatzkredit im Jahr 2016 der unmittelbaren Fertigstellung der Brücke diene und die restlichen Zusatzkredite der Bereinigung der ausstehenden Restforderungen, die im Jahr 2016 noch nicht konkretisiert waren, wird der erste Zusatzkredit zur Berechnung der massgeblichen Kreditsumme vorliegend in Abzug gebracht. Da aber bei der Sprechung des 2. Zusatzkredits die weiteren Kosten absehbar, aber betragsmässig noch nicht bestimmbar waren, erscheint eine gesamthafte Betrachtung dieser Kosten richtig. Weil die zusätzlichen Mehrkosten insgesamt mehr als CHF 1 Mio. betragen, wird daher der 3. Zusatzkredit dem Grossen Rat unterbreitet, obwohl er für sich genommen, in der Kompetenz des Regierungsrats liegen würde.

4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: 09.17.9100 Wasser und Abfall

Im Jahr 2018 wurde bereits eine Rückstellung von CHF 600'000 gebildet. Die verbleibenden CHF 290'000 sind nicht budgetiert. Der Betrag kann aber durch Verschiebung anderer Vorhaben kompensiert werden.. Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungsstranchen abgelöst wird:

Konto	Bezeichnung	Jahr		
503000	910030100 JGK Kanton	2018	CHF	600'000.00
503000	910030100 JGK Kanton	2019	CHF	890'000.00
Total			CHF	1'490'000.00

5 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Gesamtkosten von CHF 6'178'000 betreffen zu 100% werterhaltende Investitionen.

Die Nutzungsdauer der Investition für die Anlageklasse "Kunstabauten, Bauten" beträgt 25 Jahre. Der vorliegende Zusatzkredit von CHF 890'000 löst damit einen einmaligen Abschreibungsaufwand von CHF 118'666 (Abschreibungen seit Inbetriebnahme im August 2016) und anschliessend einen ordentlichen jährlichen Abschreibungsaufwand von CHF 35'600 aus.

Die ersetzte Brücke ist abgeschrieben und verursacht keinen ausserordentlichen Abschreibungsaufwand.

Bern, 27. November 2019

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Zaugg-Graf*

Der Generalsekretär: *Trees*

